**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

**Band:** 2 (1820)

Heft: 2

Rubrik: Analekten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# VIII.

# An aleften.

#### 1.

Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Der Rleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarznenkunde für den hiesigen Canton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Auswendung allzu kostbarer, dem Staate lästiger Mittel die Verbesserung dieses Polizen: Gegenstandes durch unmittelbare Eins wirkung auf den Unterricht der Thierarzte zu bezwecken, verordnet:

### S. 1.

Rein der Thierheilkunde Beflissener soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er sich entweder auf einer auss wärtigen Thierarznenschule vollständig gebildet, oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Unstalt genossen, und hernach eine eben so lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditirten praktischen Thierarzte erhalten habe.

### J. 2.

Reiner wird zu dem Unterrichte zugelassen, welcher nicht wenigstens ohne Anstoß lesen und einen schrifts lichen Aufsatz verfertigen kann.

### S. 3:

Der einjährige Unterricht in der Anstalt soll in zwen halbjährige Eurse abgetheilt werden.

### S. 4.

In den zwen halbjährigen Eursen wird, mit Ausenahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Untersricht ertheilt, und zwar des Morgens dren, des Nachmittags zwen Stunden, an den Samstagen hinsgegen nur dren Stunden Vormittags. Die fünfte Stunde an jedem Unterrichtstage soll vorzüglich zu Examinir: Uebungen bestimmt seyn.

#### S. 5.

Zu Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbste, und vierzehn Tage zwischen den benden Semestern eines ganzen Jahr: Eurses festgesetzt. Mit Ostern jedes Jahres wird der Anfang des Unterrichts gemacht.

#### §. 6.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich frengestellt, wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt senn.

### S. 7.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Thierheilkunde:

- a. Die Lehre von der äußern Bildung und Beschaf: fenheit der Thiere.
- b. Thierzergliederungsfunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheits : Erhaltungskunde.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotif.

- g. Allgemeine heilkunde.
- h. Arzneymittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshulfe.
- 1. Befondere Krankheitslehre und heilkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und ges richtliche Thierheilkunde.

S. 8.

Die in den drey ersten Monathen des Winter: Semesters vorzutragenden Fächer sind folgende: Vorzmittags in einer Stunde die Lehre von der äußern Vildung und Beschaffenheit der Thiere, eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Physiologie gleichschreiztend mit der Anatomie; Nachmittags nochmahls eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Repetitionen und Examinir: Uebungen. Da die Vorlesungen über die äußere Vildung und Beschaffenheit der Thiere nicht viele Stunden wegnehmen: so kann, nach Beendigung dieses Collegiums, die übrige Stunde auf Anatomie und Physiologie verwendet werden.

S. 9.

In der zweyten Hälfte des Winter/Semesters wird das Brauchbarste, Nothwendigste und Faßlichste aus der Gesundheits: Erhaltungskunde und der allges meinen Pathologie und Therapie vorgetragen, und zwar so, daß auch in dieser zweyten Abtheilung des ersten Eurses täglich eine Stunde den Repetitionen und Examinir: Nebungen gewidmet seyn soll.

§. 10.

Während der ersten dren Monathe des Sommer; Semesters sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Vormtttags eine Stunde Arzneymittellehre, eine Stunde Geburtshulfe und eine Stunde Chirurgie; Nachmittags eine Stunde Arzneymittellehre, und in der fünften Stunde sind wieder Repetitionen und Examinit? Uebungen vorzunehmen. Die übrigen drey Monathe des ganzen Eurses sind, außer der zu Repetitionen und Examinit; liebungen bestimmten Stunde, gänzlich der besondern Krantheits; und Seuchenlehre gewidmet.

#### S. 11.

Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitats Collegio ein gemeinschaftliches schrift; liches Zeugniß von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitats Collegii von ihnen einges laden werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts Commission demselben benzuwohnen ges halten.

### §. 12.

Dem Sanitats : Collegio steht es zu, diejenigen Schüler, welche ben der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unfähig und unsleißig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu ents fernen.

#### §. 13.

Den fleißigsten und fahigsten Schülern hingegen werden am Ende des Unterrichtsjahres Pramien erstheilt, wozu höchstens eine Summe von vierzig Franz ken verwendet wird. Diese Pramien sollen in nütlichen Veterinar Düchern oder Instrumenten bestehen.

### S. 14.

Nach beendigtem Unterrichte wird dem Sanitats; Collegio von den Lehrern wiederum ein forgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der

Schüler abgestattet, auf den das Sanitäts:Collegium die Entscheidung gründet, welche der Zöglinge die zu einer förmlichen Prüfung erforderlichen Renntnisse besitzen, und welche ihre Studien an der Anstalt noch länger fortzusetzen haben.

### S. 15.

Die Lehranssalt wird der Aufsicht einer Commission von zwen Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitätss Collegii anvertraut, mit welcher die Lehrer sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages, als über die Auswahl der erforderlichen Handbücher Rücksprache zu nehmen haben.

#### **%.** 16.

Wenn sich Subjecte sinden, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses moralisches Betragen auszeichnen, aber ökonomisch unvermögend und nicht im Stande sind, auf auswärtigen Veterinärs Schulen ihre Kenntnisse zu bereichern und zu vervolls ständigen: so wird das Sanitäts; Collegium solche Subjecte der Regierung zu angemessener pecuniarischer Unterstützung empsehlen, zu dem Endzwecke, daß es unserm Canton niemahls an vorzüglich geschickten Thierärzten und an tüchtigen Subjecten zu den Lehrers stellen au hiesiger Veterinar Anstalt gebreche.

### §. 17.

Jur Ertheilung des Unterrichtes werden ein Erster und ein Zwenter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts=Collegio zusteht, ohne an den Obers Thierarzt und seinen Adjuncten gebunden zu senn. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichs tungen zufrieden ist, zu dren Jahren um, und wählt nöthigen Falls andere an ihre Stelle. Von den tägs

lichen fünf Unterrichtsstunden fallen dem Ersten Lehrer dren, dem Zwenten Lehrer zwen, vorzüglich Repetionss Stunden zu.

#### S. 18.

Der Erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fire Besoldung von vierhundert Franken, der Zwente Lehrer eine jährliche fire Besoldung von zwen; hundert und vierzig Franken.

### \$. 19.

Für den ganzen Unterricht bezahlt ein jeder Zögling der Anstalt den Lehrern dren Louisd'ors, oder acht und vierzig Schweizerfranken Honorar, dessen erste Hälfte mit Anfang des ersten Semesters, die zwente Hälfte mit Anfang des zwenten Semesters bezahlt werden soll. Von diesem Honorare hat der Erste Lehrer dren Fünftel, und der Zwente Lehrer zwen Fünftel zu beziehen.

#### \$. 20.

Diese Unterrichtsanstalt soll für eine Probezeit von dren Jahren aufgestellt werden, nach Verfluß welcher Zeit ein umständlicher Bericht des Sanitäts, Collegit an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aushebung ders selben bestimmen wird.\*)

Actum, den 25. Jenner 1820.

Coram Senatu. Kantlen des Standes Zürich. Hottinger, Dritter Staatsschreiber.

<sup>7)</sup> In dem bereits verstossenen ersten Jahre ihres Bestehens ward die Unstalt von zwölf Schülern benutt. Für den zwenten mit dem 5ten Hornung 1821 beginnenden Lehr Eurs steigt die Anzahl der Schüler zum wenigsen auf das Doppelte. Die benden vorgenommenen Semestral : Prüfungen zeigten einen sehr erfreu-lichen Erfolg des ertheilten Unterrichtes.

Revidirte Gesetze der Gesellschaft Schweizerischer Thierarzte.

#### S. 1.

- Die Gesellschaft Schweizerischer Thierarzte besteht:
- a) Aus Schweizerischen Thierärzten, die von ihren respektiven Behörden als solche patentirt sind.
  - b) Aus Aerzten, die Thierheilkunde studirt haben und dafür academische Zeugnisse besitzen. Aerzte, welche aufgenommen zu werden wünschen, und denen jene mangeln, sollen sich zu der Aunahme durch einen schriftlichen Aufsatz, der zwen Orittel der Stimmenden für sich hat, befähigen.
  - c) Aus Dekonomen, welche die Landwirthschaft nach Grundsätzen betreiben.

#### S. 2.

Die Geschäfte der Gesellschaft besorgt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vices Präsident.

#### S. 3.

Der Präsident wird für Ein Jahr erwählt. Seine Wiederbestätigung, oder die Ernennung eines anderen Mitgliedes zu dieser Würde geschieht durch geheimes Stimmenmehr. Mehr als zwen Mahl kann er aber nicht bestätiget werden.

### S. 4.

Die Verrichtungen besfelben find folgende:

- 1) Die Führung der Correspondenz und des Protos folles.
- 2) Die Beforgung der Einnahmen und Ausgaben für die Gesellschaft.
- 5) Die Leitung der Seschafte in den Sigungen, in

denen, ben auseinander stehenden Voten, er die Entscheidung hat.

- 4) Die eingegangenen Berichte von Epizootieen und Contagionen ad acta zu legen, und, auf Verslangen, den Mitgliedern der Gesellschaft zur Einssicht mitzutheilen, oder auch, insofern er es gut findet, den Sanitats : Collegien und obrigkeitlichen Behörden zur Renntniß zu bringen.
- 5) In Epizootien und andern wichtigen Fallen die Gesellschaft, wofern es von wesentlichem Nutzen senn kann, außerordentlich zusammen zu berufen, was er auch thun muß, sobald ein Orittel der Gesellschaft eine solche Zusammenkunft verlangt.

non na naj manja a **§. 5.** 

Der Vice : Prasident wird von dem Prasidenten gewählt.

§. 6.

In Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten übernimmt der VicesPräsident dessen ganze Geschäfts, führung; er vertritt in den Sitzungen und auch außer denselben, auf Verlangen des Präsidenten, die Stelle eines Secretärs der Gesellschaft.

S. 7.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, und für den Präsidenten zu erleichtern, sind in allen Cantonen, in welchen sich Mitglieder der Gesellschaft befinden, Sektions: Präsidenten aufgestellt.

S. 8.

Die Sektions : Prasidenten werden von den Mits gliedern ihres respektiven Cantons gewählt, und stehen unmittelbar, im Nahmen der Mitglieder ihrer Section, mit dem Prasidenten in Correspondenz. Auch bilden dieselben unter dem Vorsitze des Prasidenten, mit Juzug des Vice, Prasidenten und, in so fern der Prasident es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, auch anderer von ihm nach Willfür zu erwählender Mitglieder, einen engeren Ausschuß, der über schwiesrige, das Innere der Gesellschaft betreffende, Fälle und Angelegenheiten entscheidet. Wenn ein Sektions, Prasident ben den Versammlungen nicht erscheinen kann, so muß er seine Stelle durch ein von ihm selbst ges wähltes Mitglied vertreten lassen.

### S. 9.

State of the state

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel des Jahres Ein Mahl. In dieser Versammlung werden:

- 1) die eingegangenen Aufsätze ihrem Inhalte nach angezeigt;
- 2) vom Prasidenten Nechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt;
- 5) verlangte Consultationen und Sutachten über Thiers frankheiten an jeden, der sie verlangt, unentgelds lich abgegeben;
- 4) neue Mitglieder, unter den im ersten Paragraphen angegebenen Bestimmungen, angenommen.
- 5) Vorschläge für neue Gesetze, oder für Modifikation und Abanderung der alten, welche vor der Sitzung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden, von demselben der Gesellschaft vorgetragen.

#### S. 10.

Aerzte, Thierarzte und Dekonomen können den Versammlungen, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu senn, benwohnen; nur mussen sie vorher von einem Mitgliede ben dem Präsidenten angemeldet werden. Doch ist ihnen dieses Gastrecht, ohne besondere Bes

willigung des Prasidenten, nicht mehr als Ein Mahl gestattet.

## 

Der Canton, in welchem sich die Gesellschaft in jedem folgenden Jahre versammelt, wird durch gesheimes Stimmenmehr bestimmt. Den Ortselbst wah: len die in diesem Canton wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft.

### S. 12.

Der Zweck der Gesellschaft ist: dem Vaterlande und der thierarztlichen Wissenschaft und Kunst nützlich zu werden. Darum soll:

- A) Jedes thierarytliche Mitglied:
- 1) jährlich den Charafter, Gang und Behandlungs; weise epizootischer Krankheiten, die es in seinem Wirkungskreise zu beobachten Gelegenheit hat, beschreiben;
- 2) ein anerkannt gutes Werk über irgend ein Fach der Thierheilkunde anschaffen, und dem Biblios thekar der Gesellschaft zu Handen stellen;
- jährlich, wenn keine epizootische Krankheiten vorz kommen, eine Abhandlung liefern, woben ihm die Auswahl des Gegenstandes überlassen ist. Die Gesellschaft wünscht, daß die Arbeiten der Mitglieder dannzumahl vor allem die Natur enzosztischer Krankheiten umfassen;
- 4) sobald in irgend einem Bezirk oder Stalle eine epizootische oder contagiose Krankheit ausbricht: so ist es jedes Mitgliedes erste und unerläßliche Pflicht, dem Sektions, Präsidenten Unzeige davon zu machen. Dieser beruft unverzüglich die Mitz

glieder seiner Sektion zusammen, und untersucht mit denselben, ob die Krankheit wirklich epizoostisch und ansteckend, oder aber nur sporadisch und nicht ansteckend sen. Ist die Krankheit wirkslich epizootisch oder ansteckend, so wird ohne Saumniß dem Präsidenten der Sesellschaft und der betreffenden Gemeindsbehörde Anzeige hiervon gemacht.

- B) Jedes ärztliche Mitglied soll:
- 1) jährlich einen Auffatz über einen ihm beliebigen, auf die Thierheilkunde sich beziehenden, Gegens stand liefern;
- 2) ein gutes Werk über irgend ein Fach der Thier; heilkunde, oder über vergleichende Anatomie, oder vergleichende Physiologie an die Bibliothek der Gesellschaft abgeben.
  - C) Das landwirthschaftliche Mitglied soll:
- 1) über Gegenstände aus der Landwirthschaft, welche mit der Gesundheit, den Krankheiten, der Pflege und Vervollkommnung der Hausthiere in Beziehung stehen, über die Witterung (Thau, Mehlthau, Reisen 2c. 2c.) und ihre Folgen, über das Futter, Getränke, die Beschaffenheit des Vodens u. s. f.
- 2) ein Werk landwirthschaftlichen Inhalts, vorzüge lich über Cultur und Erhaltung des Viehstandes, an die Bibliothek abliefern.

### J. 13.

Die schriftlichen Arbeiten der Mitglieder und die von ihnen eingegebenen Werke bilden die Bibliothek der Gesellschaft, welche der Bibliothekar aufbewahrt, und darüber ein genaues, sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntniß zu bringendes Verzeichniß führt. Manuscripte und Bücher läßt der Bibliothekar den Mitgliedern zur Benntzung verabfolgen. Für die einen aber wie für die andern soll der Empfänger einen Empfangschein ausstellen, durch den er sich, außer der Kückgabe, zum vollständigen Ersatze verzpsichtet, wenn das Manuscript oder Buch bey ihm verdorben wird oder verloren geht.

### \$. 14.

Diejenigen Arbeiten ber Mitglieder, welche den meis ffen innern Werth haben, und gur Beforderung der thierarztlichen Wiffenschaft und Runft und der Vieh: zucht überhaupt, insbesondere aber im Vaterlande, am besten geeignet find, werden für eine veterinarische Zeitschrift benutt, welche die Gesellschaft, unter dem Titel: " Archiv fur Thierheilkunde. Bon einer Gefellschaft Schweizerischer Thierarzte," im Drucke ers scheinen lagt. Bu diesem Endzwecke mablt die Gefells Schaft einen Redafteur diefer Schrift, welcher die eins gegangenen Arbeiten forgfaltig pruft, fie andern dazu fahigen Mitgliedern zur Prufung mittheilt, und fo die möglichst beste Auswahl unter ihnen trifft. Ein jedes Mitglied der Gesellschaft ift berechtigt, dem Redakteur seine Bemerkungen über folche Arbeiten mitz zutheilen, und es ist von jenem zu erwarten, daß er diefelben nicht unbenutt laffen werde, infofern fie aus grundlichen Kenntniffen und Ansichten hervorgeben.

### §. 15.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, für wenigstens Ein Exemplar des Archives zu unterzeichnen.

### S. 16.

Von dem reinen Ertrage des Archives bezieht der

Redakteur den dritten Theil für seine Bemühung. Das Uebrige fällt in die Casse der Gesellschaft.

§. 17.

Die arbeitenden Mitglieder verzichten auf ein Honos rar für ihre Benträge; hingegen soll einem jeden Mits gliede dasjenige Heft des Archives, in welchem sich ein Aufsatz desselben befindet, gratis zugestellt werden.

S. 18.

Vorzüglich gute Beschreibungen ausgebrochener Epis zootien und Contagionen, und eben solche Beantworz tungen von aufgestellten Preisfragen werden mit Präz mien belohnt, deren Gehalt und Form sich nach der Größe des Werthes der zu belohnenden Arbeiten richtet.

\$.019. I harring rand

13.

Die Aufstellung von Preisfragen steht dem engeren Ausschusse der Gesellschaft, und eben so die Krönung derjenigen Arbeiten, welche derselben würdig erkannt werden, zu. Doch ist auch jedes Mitglied berechtiget, Vorschläge zu Preisfragen einzugeben.

§: 20.

Die Ertheilung von Prämien aber soll nicht allein von dem Benfalle abhangen, den die Mitglieder des engeren Ausschusses den betreffenden Arbeiten zollen, sondern dieser Benfall soll vielmehr nur die Aufnahme derselben in das Archiv für Thierheilfunde bestimmen, und erst wenn dann nachher diese Arbeiten in critischen Beitschriften mit Grund gelobt oder getadelt worden, dadurch die Ertheilung oder Jurückhaltung der Prämien entschieden werden. Sollte aber innerhalb Jahreskrist eine solche Eritik nicht erscheinen, so urtheilt die Sesellschaft ohne weitern Verzug über die betreffenden Arbeiten selbst.

Ben seinem Eintritte in die Gesellschaft bezahlt jedes Mitglied acht Schweizerfranken.

§. 22.

Ein jedes Mitglied bezahlt jährlich einen Schweizers franken Bentrag in die Casse der Gesellschaft.

THE CONTRACTOR OF S. 23. THE RESERVE OF BUILDING

Wenn der Bestand der Casse zur Deckung der Auszgaben für die Gesellschaft nicht hinreicht: so sind die Mitglieder gehalten, dieselbe durch einen erforder; lichen gleichen Bentrag hierzu in Stand zu stellen.

**§. 24.** 

Wenn ein Mitglied seine schuldigen numerarischen Benträge nicht in Zeit von dren Monathen nach der Verfallzeit leistet, so wird sein Nahme ohne weiters aus der Liste der Mitglieder der Gesellschaft ausges strichen, und ihm die Anzeige davon durch den Präsis denten gemacht.

3.

Chronik der Gesellschaft Schweizerischer Thierarzte.

(Fortsehung.)

Die Versammlung der Thierarzte an der Reuße brücke im Canton Zug, am 6ten Weinmonaths 1813, wurde von Hrn. Dr. Stadlin mit einer Rede ere öffnet, in welcher derselbe die Fragen erörterte: Wie mussen wir uns organisiren, damit jedes Mitzglied aus diesem Vereine Nuten ziehen könne?" und: Wie muß die Organisation beschaffen senn, wenn sie in Zukunft dem Vaterlande nüßen soll?" Nach, her wurden die Gesetze der Gesellschaft Schweizerischer Thierarzte\*) in 23 Paragraphen aufgestellt, und Hr. Dr. Stadlin zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

Spåter ward den Regierungen und Sanitats, Behörden der zwen und zwanzig Cantone die Anzeige von dem Entstehen der Gesellschaft gemacht, und ihnen die gedruckte Organisation derselben mitgetheilt.

In den Antwortschreiben von den Regierungen und Sanitäts Behörden fast aller Cantone, die an das Präsidium eingingen, ward die erhaltene Anzeige verdankt, die Ueberzeugung von der Rüslichkeit und dem hohen Werthe einer Verbindung Schweizerischer Thierärzte zur Vervollkommnung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst und zur Beförderung des vaters ländischen Wohlstandes ausgesprochen, und der Wunschgeäußert, das der neue Verein die schönen Endzwecke, die er sich selbst vorgesetzt habe, wirklich erreichen möge.

Auf die Anzeige, daß in mehreren Ortschaften der Cantone Luzern, St. Gallen und Aargau Episzootien unter dem Rindviehe ausgebrochen sepen, berief das Prässdium die Sesellschaft auf den 20sten Hornung 1814 zu einer außerordentlichen Versammlung an der Reußbrücke im Canton Zug.

and the second of the contract of the contract

<sup>\*)</sup> Wir laffen sie hier weg, da dem Publikum die Kenntnis der revidirten Gesetze ohne Iweisel genügt. Ueberhaupt werden wir nur dasjenige aus den Protokollen der Gesellschaft ausziehen, was für das Schweizerische thierarzitische Publikum von Intereste senn mag.

In dieser Versammlung berichteten die Thierarzte Mener und Leutweiler aus dem Margau, daß in mehreren Gemeinden Diefes Cantons die Lofers durre (Rinderpest) unter dem Rindviehe ausge= brochen sen, und nahmentlich in Goglikon im Bezirke Bremgarten von funfzig nur eilf Stucke übrigge= blieben fenen. Die Krankheit fen durch Unftedung entstanden, indem Ungarische Ochsentreiber in dem benannten Dorfe einen Stier geschlachtet, die Gins wohner die Eingeweide angefauft, in dem Brunnen gewaschen, und ihr Bieh aus diesem getrankt haben. Die Erfahrung zeige, daß zur Berbreitung diefer Kranks heit keine unmittelbare Berührung nothig fen. In einem Kalle sollen abgesottene Schnecken und Rußgeist gute Dienste gegen dieselbe geleiftet haben; übrigens stimmen alle Unwesenden darin überein, daß die Kranks heit in ihren hoheren Stadien unheilbar fen. In der Voraussetzung, daß die Loserdurre eine reine Reproduktions: Rrankheit sen, wurde die Entbindung der Rohlensaure in dem Magen der Thiere durch Univens dung der Rreide und Effigfaure von Brn. Dr. Stadlin zu Versuchen empsoblen, und endlich ward entschieden, daß die Häute der abgethanen franken Thiere benutt werden durfon, nachdem fie vier und zwanzig Stuns den in einer Ralt : Lange gelegen fenen; die Stalle mußten, ehe fie wieder befett werden durfen, feche Wochen leer stehen, und die falzsauren Raucherungen wahrend der Zeit zu ihrer Reinigung angewendet werden.

In der zweyten ordentlichen Sitzung der Gesellschaft zu Bunzen im Canton Aargau, den 12ten Herbst: monaths 1814, wurden zwölf einheimische Aerzte und Thierarite, und zwen auswärtige Lehrer der Thierary nenkunde, nahmentlich die Herren Professoren Schmies der er in Frenkurg im Breisgau und Laubens der in München (†1815) als Mitglieder der Gesells schaft aufgenommen. — Die Löserdürre wurde zum Segenstande der Arbeiten der Mitglieder für die Gesellschaft gewählt. — Auf die an die Gesellschaft gerichtete Frage: "Ob die Erfahrung beweise, daß der Genuß der Fleisches an der Lungenseuche getödteter Thiere der Gesundheit nicht schädlich sen?" siel die Antwort einmüthig dahin aus: "Es senen von seinem Genusse noch nie schlimme Folgen beobachtet worden."

Das Prasidium theilte den Sektions : Prasidenten ; ju handen der Mitglieder ihrer Sektionen , das Prostokoll der zwenten ordentlichen Sitzung mit (was seither nach jeder Sitzung geschah), und lud sammtliche Mitglieder der Gesellschaft ein , ben Bearbeitung der in der letzten Sitzung festgesetzten Aufgabe vorzüglich folgende Fragen in's Auge zu fassen, und auf deren gründliche Beantwortung bedacht zu seyn.

- 3) Welche Krankheit unter den Thieren hat die vorz züglichste Aehnlichkeit mit der Rinderpest, sowohl a) in ihren Zeichen und ihrem Verlaufe, als auch b) in dem Leichenbefunde?
- 2) Welches Organ ist am stärksten ergriffen, und ist das am stärksten ergriffene Organ auch als der Hauptsitz und sein Leiden als die nächste Ursache der Kvankheit zu betrachten?
- 3) Welche Ursachen der Löserdürre gibt es nocht außer der Ansteckung?
- 4) Da, was nicht bestritten werden kann, im Anfange der Krankheit oft Heilung derselben Statt findet:

- warum wächst die Gefahr so außerordentlich mit der von dem Thierarzte unbenutzt gelassenen Zeit?
- 5) Welches ist die richtigere Ansicht ben der Heilung: a) einen muthmaßlichen Krankheitsstoff zu vers nichten, oder b) so auf den Organismus einzus wirken, daß er selbst durch Reaktion Heilung hers vorbringe, und welches sind die a und b ents sprechenden Mittel?
  - 6) Zeigt sich ben der Untersuchung nach dem Tode das Nervensystem normal?
  - 7) Welche Schriften geben über diese Rrankheit die beste Auskunft?
  - 8) War man im Anfange der Krankheit mit der antiphlogistischen oder mit der reizenden Heile methode glücklicher, und zeigt, ben der einen oder andern Behandlungsweise, die Leichenöffnung abweichende Resultate?

In den Monathen May und August 1815 erhielt das Prasidium aus den Cantonen Aargau, Thurgau und St. Gallen die Anzeige, daß in denselben die Lungen seuche unter dem Hornviehe ausgebrochen sen. Spätere Berichte lauteten beruhigend, so daß, dieser pathologischen Erscheinung wegen, von Seite der Gesellschaft keine weiteren Schritte geschahen.

In der dritten ordentlichen Sitzung der Gefellschaft zu Surfee im Canton Luzern, den 12ten Herbst; monaths 1815, wurde der Beschluß gefaßt, eine Gefellschafts; Bibliothek zu errichten, und zu dem Ende stellte die mit der Organisation derselben beauftragte engere Commission folgende Gesetze auf:

1) Jedes Mitglied der Gesellschaft, so wie jeder, der in dieselbe aufgenommen zu werden wünscht,

- gibt, zum Behufe einer zu errichtenden Gesells schafts: Bibliothek, zum wenigsten ein anerkannt gutes Werk zu Handen des Bibliothekars mit möglichster Beförderung ab.
  - 2) Das Amt des Bibliothekars dauert zwen Jahre. Derfelbe führt über die eingekommenen und abz gegebenen Bücher ein genaues Protokoll, hestimmt jedem Mitgliede die Zeit, wie lange dasselbe ein Buch behalten darf, und forgt für die Erhaltung der Bücher in gutem Stande.
  - Die schriftlichen Aufsätze zirkuliren wie bisdahin. Nach-ihrer Umlaufzeit werden sie in die Biblios thek niedergelegt, und ihr Inhalt mit dem Nahs men des Verkassers dem Catalogus einverleibt.
  - 4) Jeder Sektions : Prassident erhält einen Catalogus, den er den Mitgliedern seiner Sektion abschrifts lich mittheilt.

Am Ende von 1815 und im Anfange des folgenden Jahres gingen auf's neue Anzeigen von dem Ausz bruche der Lungenseuche in den Cantonen Thurgau und Aargau ein.

Den 17ten Aprill 1816 versammelte sich der engere Ausschuß, um, dem von der Gefellschaft erhaltenen Auftrage gemäß, sich über die Krönung der einges gangenen Arbeiten zu berathen. Die wesentlichsten Punkte, welche hierüber festgesetzt wurden, sind folgende:

- 1) Zur Krönung eines Aufsatzes sind zwen Drittel geheimes Stimmenmehr erforderlich.
- 2) Der Preis besteht in einer silbernen, an einem grünen mit Silber durchwirkten Bande hängenden, Medaille, deren Aufschrift und Größe der Präsident

mit Zuzug des Bibliothekars zu bestimmen hat. Sind alle Stimmen für die Krönung eines Aufs sazes, so wird die Medaille vergoldet, und das Band mit Gold durchwirkt. Am Tage der Vers sammlung wird sie von dem Präsidenten mit einer zweckmäßigen Anrede an denjenigen, dem sie zus erkannt wurde, nebst einem Diplome überreicht.

der Versammlung die Medaille, oder wenigstens das Band zu tragen.

In der vierten ordentlichen Sitzung auf der Bocken im Canton Zürich, den 2ten Herbstmonaths 1816, wurden folgende vier Gegenstände zu Aufgaben für die Arbeiten der Mitglieder der Gesellschaft bestimmt.

- 1) Die Lungen seuch e. Was ist sie, und durch was unterscheidet sie sich von der sporadischen Lungenentzündung benm Nindviehe?
- 2) Die Rothlaufs: Krankheiten, sowohl ben Pferden als benm Rindviehe.
- 5) Welches ist der Unterschied zwischen dem sporadis
- 4) Die üblich en Hausmittel und deren Anwens dung und Wirkung ben Krankheiten der Hausthiere.

Das 32 Archiv für Thierheilkunde, von der Gesellschaft Schweizerischer Chierarzte" ward als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt. — Hr. Dr. Stadlin legte, in Folge des Gesetzes, die Präsidenten Würde nieder, und an seine Stelle ward Hr. Dr. Alons Baumgartner aus der Langensrütizu Chaam, Präsident der Medicinischen Gesellsschaft der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zum Präsidenten erwählt. — Die engere

Commission sprach dem Hrn. Dr. Stadlin ein Danks
schreiben für seine zahlreichen und großen Verdienste
um die Gesellschaft zu. — Ein Aufsatz: "Ueber
die Lungenentzündung der Pferde," von
dem Thierarzte Ruckstuhl in Langenthal Cantons
Vern, und ein solcher: "Ueber die Wirkung
der Salzsäure ben Wiederkauern," von dem
Thierarzte Mener zu Bünzen, Cantons Aargau,
wurden mit der silbernen Medaille gekrönt. — Außer
dren ordentlichen Mitgliedern wurden die Herren:
Dr. Römer in Zürich und Dr. und Professor
Emmert in Bern, als Ehrenmitglieder in die Gesells
schaft aufgenommen.

In der fünften ordentlichen Sitzung zu Chaam im Canton Zug, den 27sten Augstmonaths 1817, wurs den zwen ordentliche Mitglieder aufgenommen. — Der Vorschlag: eine Commission zu ernennen, welche solche Thierarzte, die in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschen, aber nicht examinirt senen, und auch (wegen Mangel an Sanitäts Behörden) nicht examinirt werden können, prüsen soll, ward verworfen. Doch sollen solche Thierarzte durch Zeugnisse einer glücklichen Praxis und eines untadelhaften sittlichen Betragens beweisen, daß sie der Aufnahme in die Gesellschaft würdig senen. — Für das folgende Jahr wurden nachstehende Preis Aufgaben festgeseit:

- Die Heilung der chronischen Diarrs hoe, und die Heilkräfte der, von Thierarzt Mener gegen chronische Unverdaulichkeit empfohles nen und bewährt erfundenen, Galzsäure in derselben.
- 2) Darftellung der Bahrschafts: Gefetein

und Angabe zweckmäßiger Modificatios nen derfelben da, wo folche erforders lich fenn möchten.

- Die Hirnentzündung, ben deren Abhands lung die Frage zu beachten ist: ob der Roller ben Pferden und Wiederkauern, insofern derselbe nicht von mechanischen Ursachen, oder von dem Futters wechsel abhängt, nicht häusig mit vorausgeganges ner Hirnentzündung in Causal Werbindung stehe?
- 4) Der sporadische und epizootische Milzs brand ben den verschiedenen Arten der Hausthiere, sein Wesen, seine Urz fachen, seine Vorbeugung und Heilung, nebst dem Sektions: Befunde.

Giner Arbeit des Hrn. Dr. Stadlin's, als Beantwortung der im vorhergegangenen Jahre aufs gestellten Preisfrage: "Wasist die Lungenseuche, und durch was unterscheidet sie sich von der sporadischen Lungenentz ündung benm Rindviehe," ward einmüthig der Preis zuerkannt.

In der sechsten ordentlichen Sitzung zu Muri im Canton Aargau, den 24sten Augstmonaths 1818, wurs den die im vorhergehenden Jahre aufgestellten Preissfragen, da noch keine genügende Beantwortung ders selben eingegangen, auf's neue kestgesetzt. — Es wurde ein ordentliches Mitglied in die Gesellschaft aufges nommen.

In der siebenten ordentlichen Sitzung auf dem Albis im Canton Zürich, den 6ten Herbstmonaths 1819, wurde hrn. Dr. Cosanden in Boll Cantons Frenzburg, für eine Abhandlung: "Ueber die Heilung

schreiben zuerkannt. Ein anderer Auffatz desselben verdienten Arztes: "Neber Gehirnentzündung," konnte, weil seine Eingabe verspätet worden war, in dieser Sitzung nicht beurtheilt werden. Es wurden sechs ordentliche Mitglieder aufgenommen. Ferner ward die Revision der Gesetze der Gesellschaft beschlossen, einer besondern Commission, unter dem Vorsitze des Präsidit der Gesellschaft übertragen, und an die Stelle von Hrn. Dr. Baumgartner Hr. Dr. Köchlin in Zürich zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

In der achten ordentlichen Sitzung der Gefellschaft ju Sempach im Canton Lugern, den 25ften Augsts monaths 1820, wurden die bon der, am 3ten Jenner desfelben Jahres ju Chaam im Canton Bug vers fammelten, Commiffion revidirten Gefete der Gefells schaft vorgetragen, und von derselben, mit einigen geringen Abanderungen, genehmigt. - Außer den herren Professoren Schwab in Munchen und von Tennecker in Dresden, als Ehrenmitglieder der Gesellschaft, wurden vier ordentliche Mitglieder in dieselbe aufgenommen. - Die Redaktion des Archie ves für Thierheilkunde ward von dem bis: berigen, um die Gesellschaft hochverdienten, Redakteur hrn. Dr. Stadlin in Jug, feiner vielen anderweis tigen Geschäfte wegen, von der Gesellschaft auf hrn. Dr. Rochlin in Burich übertragen. - Bu einem Bibliothekar der Gesellschaft ward hr. Dr. Baumgartner in Chaam ernannt.

(Die Fortsetzung folgt).

# 

Wie Gesellschalt Schweizerischer Thierarzte stellt folzgende Preisfrage auf, und wird die benden besten Beantwortungen derselben auf angemessene Weise bes lohnen. Die Beantwortungen sind bis Ende des laux senden Jahres an Hrn. Dr. Roch lin in Zürich einzuz senden. Die Verfasser werden ihrer Arbeit ein beliez biges Motto vorsetzen, dasselbe Motto auf ein besondez res Blatt abschreiben, diese Abschrift mit ihrem Nahmen bezeichnen, und dieselbe verschlossen der betreffens den Arbeit benfügen.

Der Gegenstand der Preisfrage ist die Wuths frankheit der zu dem Hundes und Kapenges schlechte gehörenden Thiere. Die Gesellschaft wünscht, daß ben Behandlung derselben vorzüglich folgende Punkte und Fragen möchten in's Auge gefaßt und erörtert werden.

- 1) Die Geschichte der Wuthfrankheit.
  - 2) Welches sind die pathognomonischen (wesentlichen, beständigen) Rennzeichen der Wuthkrankheit am lebenden sowohl als am todten Körper, welche niemahls sehlen, wenn die Krankheit wirklich das Thier behaftet oder behaftet hat?
  - 5) Gehört die Wasserscheu zu den wesentlichen Ersscheinungen ben den wuthkranken Thieren, und sind die Behauptungen mehrerer Schriftsteller, daß wüthende Hunde gar nicht wasserscheu senen, gegründet?
  - 4) Die zufälligen (nicht ben allen wuthkranken Thie; ren vorkommenden) Erscheinungen der Wuth.

- 5) Welche von den dren Grundfunktionen des thies rischen Organismus: Reproduktion, Irritabilität und Sensibilität, ist ben der Wuthkrankheit wesents lich und hervorstechend ergriffen, oder leiden daben alle dren gleich stark?
- 6) Ist die Wuth eine sieberhafte oder entzündliche Krankheit ?
- Melches sind die ursprünglichen Ursachen der Wuth, und ist dieselbe eine durchaus sporadische Krankheit, oder lehrt die Erfahrung, daß sie, abgesehen von der Mittheilung und Verbreitung durch den Bis wüthender Thiere, auch epizootisch herrsche?
- S) Alls Ursachen der Wuth der Hunde und anderer Thiere sind nachfolgende angegeben: a) Mangel an Nahrung, besonders an Setränke. b) Schlechte Nahrung. c) Nachlässige Wartung und Pflege und verkehrte Behandlung von Seite der Mensschen überhaupt, nahmentlich Neizung zum Zorne. d) Sehr heiße oder sehr kalte Witterung. e) Aufsgehobenes Verhältniß zwischen dem männlichen und weiblichen Seschlechte der Thiere, und daher Mangel an Vestiedigung des Seschlechtstriebes. Ist eine einzelne dieser Ursachen, oder sind mehsrere derselben vereint im Stande, die Wuth hersvorzubringen?
- g) Kann nicht aus dem Umstande, daß im Morgen: lande die Hunde der Wuth nicht unterworfen zu senn scheinen, geschlossen werden: es senen einzig und allein klimatische und athmosphärische Einz flüsse, welche dieselbe hervorbringen? oder mag jener Umstand davon herrühren, daß die Hunde

im Oriente nicht in den Häusern und mehr und minder unabhängig von den Menschen leben, auch daß daselbst diese letzteren das gehörige Verhältenis zwischen den männlichen und weiblichen Hunschen nicht gewaltsam aufheben, und daher die Befriedigung des Geschlechtstriebes kein hinderniß findet?

- 10) Ist irgend eine Hunde Rage der Wuthkrankheit vorzüglich unterworfen? Werden mehr männliche als weibliche und auch verschnittene Hunde von derselben befallen?
- 11) Auf welche Weise und unter welchen Bedingungen wird der Ansteckungsstoff mitgetheilt?
- Ratengeschlechte entstehende Wuth nur von diesen Thieren auf den Menschen und andere Thiergatstungen übertragen werden, und wirft der Biß dieser mit der Wuth angesteckten Thiergattungen nicht ansteckend auf Ihresgleichen oder andere Thiere?
- 13) Gibt es Benspiele, daß wüthende Hausthiere mit einem glücklichen Erfolge ärztlich behandelt wors den sind, und durch welche Mittel wurde ihre Heilung bewerkstelligt?
- 14) Welches sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen und Einrichtungen, vermittelst welcher Heilvers suche an wüthenden Thieren unternommen werden können, ohne Gefahr und Schaden für die Thiersärzte, die sich mit solchen Versuchen abzugeben geneigt sind?
- 15) Ift der, gegen die Wasserschen ben Menschen empfohlene, Aderlag bis zur Ohnmacht nicht auch

ben wuthkranken Thieren anwendbar? was läßt sich von demselben erwarten? und kann nicht aus den bekannten Wirkungen der Blausäure auf den thierischen Organismus der Schluß gezogen wers den: die Arzneymittellehre besitze an derselben ein radicales Heilmittel gegen die Wuthkrankheit und die Wasserscheu?